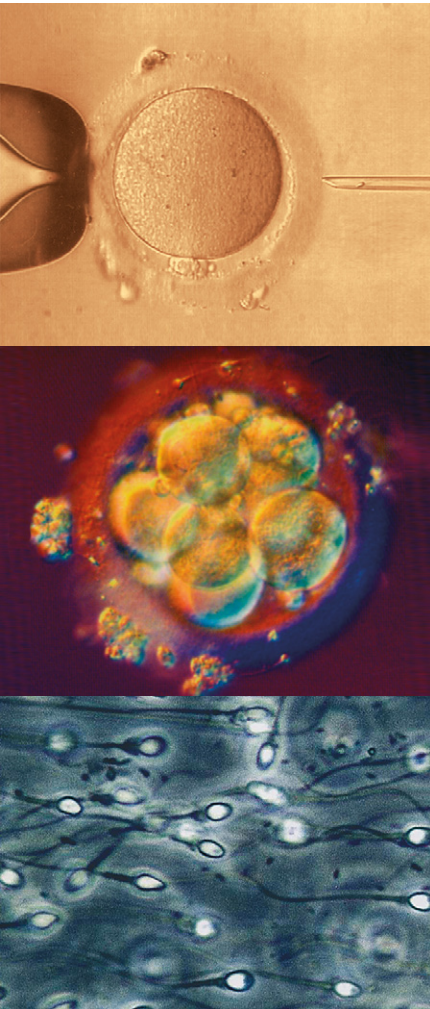


Journal für

Reproduktionsmedizin und Endokrinologie

– Journal of Reproductive Medicine and Endocrinology –

Andrologie • Embryologie & Biologie • Endokrinologie • Ethik & Recht • Genetik
Gynäkologie • Kontrazeption • Psychosomatik • Reproduktionsmedizin • Urologie



Reformbedarf beim Embryonenschutz- und Stammzellgesetz

- Thesen und Empfehlungen der Bioethik-Kommission

Rheinland-Pfalz vom Januar 2006

Kreß H

J. Reproduktionsmed. Endokrinol 2006; 3 (1), 45-48

www.kup.at/repromedizin

Online-Datenbank mit Autoren- und Stichwortsuche

Offizielles Organ: AGRBM, BRZ, DVR, DGA, DGGEF, DGRM, D-I-R, EFA, OEGRM, SRBM/DGE

Indexed in EMBASE/Excerpta Medica/Scopus

Krause & Pachernegg GmbH, Verlag für Medizin und Wirtschaft, A-3003 Gablitz

Reformbedarf beim Embryonenschutz- und Stammzellgesetz – Thesen und Empfehlungen der Bioethik-Kommission Rheinland-Pfalz vom Januar 2006

H. Kreß

Die Bioethik-Kommission Rheinland-Pfalz hat einen Bericht mit Thesen, ethisch-rechtlichen Schlußfolgerungen und Empfehlungen an den Gesetzgeber verfaßt, der aktuelle Probleme der Fortpflanzungsmedizin und der humanen embryonalen Stammzellforschung erörtert. Der jetzt vorgelegte Text knüpft an die beiden früheren Berichte „Präimplantationsdiagnostik“ vom 20.06.1999 und „Stammzellen“ vom 28.06.2002 an und entwickelt die dort vertretenen Gesichtspunkte fort. Er legt dem Gesetzgeber nahe, in der Bundesrepublik Deutschland die Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu verbessern. Medizinisch indizierte Anwendungen der Reproduktionsmedizin sowie die Forschung an humanen embryonalen Stammzellen und ihre Verwendung sollen unter angemesseneren Rahmenbedingungen zugelassen werden, als es zur Zeit der Fall ist. In manchem greift der Bericht ethische Erwägungen, Vorschläge oder Regelungen auf, die in anderen Staaten, darunter der Schweiz oder den USA, eine Rolle spielen. Der Mainzer Bericht bringt den konkreten Revisionsbedarf zum Embryonenschutz- und Stammzellgesetz zur Sprache und schlägt verschiedene Öffnungen vor. Gleichzeitig bringt er aber auch eingrenzende Kriterien zur Geltung. In grundsätzlicher ethischer und in verfassungsrechtlicher Hinsicht legt er dar, daß auf der Basis der Menschenwürde Abwägungen zwischen dem Embryonenschutz und dem Gesundheitsschutz von Patienten möglich und geboten sind.

Schlüsselwörter: Embryonenschutz, morphologische Beobachtung von Embryonen *in vitro*, Embryokultivierung, Single-Embryo-Transfer, Präimplantationsdiagnostik, humane embryonale Stammzellforschung, Recht auf Gesundheitsschutz, Gesundheitsversorgung, Autonomie, deutsche Gesetzgebung

Problems of the Stem Cell Act and the Law on Protection of Embryos – Report and Recommendations of the Bioethics Committee Rhineland-Palatinate. The Bioethics Committee (Bioethik-Kommission) was established by the government of Rhineland-Palatinate in 1985. Ethical conflicts concerning the status of the embryo were focussed in the reports „Preimplantation Genetic Diagnosis“ (1999) and „Stem Cells“ (2002). The new report (January 2006) discusses current problems of reproductive medicine and human embryonic stem cell research. Well-founded therapeutic approaches are not allowed to be practiced in Germany. There are huge obstacles as well as legal uncertainties for physicians and researchers. If the stem cell law of 2002 (Stammzellgesetz) were to be rethought, some points in the Law on Protection of Embryos of 1991 (Embryonenschutzgesetz), which are burdensome to patients in reproductive medicine, should be reconsidered, in light of the right to benefit from a high level of human health protection and advances being made in this field. **J Reproduktionsmed Endokrinol 2006; 3 (1): 45–8.**

Key words: embryo protection, morphological evaluation of embryos *in vitro*, embryo culture, single-embryo-transfer, preimplantation genetic diagnosis, human embryonic stem cell research, right to health, health care, autonomy, German law

Am 12.12.2005 verabschiedete die Bioethik-Kommission Rheinland-Pfalz ihren Bericht „Fortpflanzungsmedizin und Embryonenschutz. Medizinische, ethische und rechtliche Gesichtspunkte zum Revisionsbedarf von Embryonenschutz- und Stammzellgesetz“¹. Die Kommission ist von der Landesregierung Rheinland-Pfalz eingesetzt und am Mainzer Justizministerium angesiedelt. Am 17.01.2006 stellte der Kommissionsvorsitzende, **Justizminister Herbert Mertin**, den neuen Bericht dem Ministerrat von Rheinland-Pfalz und danach am 18.01.2006 der Öffentlichkeit vor². In der Presse fand das Votum der Kommission ein lebhaftes, zum Teil zustimmendes, teilweise allerdings auch ein verkürzendes und sogar verzerrendes Echo.

Die Kritik ging so weit, daß dem Bericht Einseitigkeit zugunsten des reproduktionsmedizinischen Fortschritts und der humanen embryonalen Stammzellforschung vorgeworfen wurde. Er sei Ausdruck einer „hausgemachten Ethik“ des Mainzer Gremiums und habe sich vorschnell auf forschungs- oder fortschrittsfreundliche und liberale Positionen festgelegt³. Angesichts dieses Vorwurfs ist jedoch

– um nur ein Beispiel herauszugreifen – auf die Stellungnahme der Nationalen Ethikkommission der Schweiz über „Forschung an menschlichen Embryonen und Föten“ hinzuweisen, die wenige Tage vor dem Bericht der Bioethik-Kommission Rheinland-Pfalz publiziert wurde⁴. Zwar behandelt die Schweizer Erklärung zum Teil andere Schwerpunkte als der Mainzer Bericht, dennoch fällt auf, daß die Argumente aus Mainz und aus Bern sich in zahlreichen Punkten überschneiden und daß beide Texte bei der Beurteilung des Embryonenstatus sowie der Embryonenforschung im Ergebnis konvergieren. Schon allein hierdurch wird belegt, daß die Abwägungen und die Empfehlungen der Bioethik-Kommission Rheinland-Pfalz zur Fortentwicklung des deutschen Embryonenschutz- und des Stammzellgesetzes nicht nur einäugig oder „hausgemacht“ sind und keinesfalls isoliert dastehen. Zur Frage des Embryonenstatus rezipiert die Mainzer Kommission zum Beispiel auch Gesichtspunkte der National Academy of Sciences der USA⁵. Ihr liegt daran, drängende Probleme der Fortpflanzungsmedizin und der humanen embryonalen Stammzellforschung ins Licht zu rücken, die in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland unaufgearbeitet und ungelöst zu lassen weder ethisch noch verfassungsrechtlich vertretbar ist.

Morphologische Beobachtung und Präimplantationsdiagnostik

Zur Fortpflanzungsmedizin bringt der Bericht unter anderem das Dilemma der sog. Dreierregel zur Sprache, das aus § 1.1 Nr. 3 und 5 des Embryonenschutzgesetzes herrührt. Zu den Konsequenzen dieser Dreierregel gehören

¹ Im Internet unter www.justiz.rlp.de, danach die Pfade „Ministerium“ und „Bioethik“. Die Druckfassung des Berichtes ist beim Ministerium der Justiz, D-55116 Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 3, erhältlich.

² Der Verfasser des hier vorliegenden Artikels ist Mitglied der Bioethik-Kommission.

³ Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung, 23.01.2006, S. 1: „Hausgemachte Ethik“

Eingegangen: 29.01.2006; akzeptiert nach Revision: 07.02.2006
Aus der Abteilung Sozialethik, Evangelisch-Theologische Fakultät, Universität Bonn

Korrespondenzadresse: Prof. Dr. theol. Hartmut Kreß, Evangelisch-Theologische Fakultät, Abteilung Sozialethik, D-53113 Bonn, Am Hof 1; E-Mail: hkress@uni-bonn.de

⁴ Im Internet unter http://www.nek-cne.ch/de/pdf/Embryo_deutsch.pdf

⁵ Vgl. die Begründung zu These 3 im Ethikteil des Mainzer Berichtes

Mehrlingsschwangerschaften – in Deutschland ist die Rate an Drillinggeburten von 1980–1990 um 500 % gestiegen – woraus gesundheitliche Belastungen der Patientinnen sowie vor allem gesundheitliche Schäden bei den Feten oder den geborenen Kindern resultieren. Daher befürwortet die Kommission die Kultivierung und morphologische Beobachtung von Präimplantationsembryonen mit nachfolgender Bestimmung eines entwicklungsfähigen Embryos und Single-Embryo-Transfer. Diese Handlungsoption ist durch den medizinischen Fortschritt seit einigen Jahren möglich geworden. Die gelegentlich vertretene Rechtsauffassung, die Auswahl eines entwicklungsfähigen Embryos nach morphologischer Beobachtung sei bereits jetzt mit dem Embryonenschutzgesetz vereinbar, konnte von der Bioethik-Kommission und ihrem Vorsitzenden, Justizminister Mertin, freilich nicht nachvollzogen werden. Stattdessen empfiehlt sie dem Bundesgesetzgeber, zügig Normenklarheit sowie Rechtssicherheit herzustellen und das Embryonenschutzgesetz in der Weise zu novellieren, daß die morphologische Bestimmung eines entwicklungsfähigen Embryos statthaft wird. Darüber hinaus erneuert und präzisiert die Mainzer Kommission ihre bereits 1999 vertretene Auffassung, in engen Grenzen, namentlich bei erblich belasteten Familien, die Präimplantationsdiagnostik zuzulassen.

Es ist nicht auszuschließen, daß im Zuge der extrakorporalen Kultivierung pränidativer Embryonen neben den nichtentwicklungsfähigen auch überzählige entwicklungsfähige Embryonen entstehen. Ihre Zahl sollte von vornherein möglichst gering gehalten werden. In den zurückliegenden Jahren wurde die Auffassung vertreten, bei der Kultivierung und morphologischen Beobachtung früher Embryonen sei eine „Punktlandung“ erreichbar, aufgrund derer sich das Vorhandensein überzähliger Präimplantationsembryonen praktisch ganz vermeiden lasse. Diese These wurde in der Kommission diskutiert; im Zuge der Beratungen und der Anhörungen ließ sie sich jedoch nicht aufrechterhalten. Der Bericht setzt sich deshalb damit auseinander, wie mit entwicklungsfähigen Embryonen, die beim Verfahren der extrakorporalen Kultivierung und morphologischen Beobachtung eventuell – *contra intentionem* – überzählig bleiben könnten, verfahren werden kann. Vorstellbar sind die Kryokonservierung und der Transfer bei einem späteren Zyklus der Mutter, notfalls auch die letztliche Verwerfung. Es ist jedoch ebenfalls an eine pränatale Adoption zu denken und darüber hinaus ins Auge zu fassen, überzählige Embryonen für die Forschung, konkret für die humane embryonale Stammzellforschung, freizugeben. Letzteres ist in der Schweiz seit 2005 auf gesetzlicher Grundlage statthaft. Der Mainzer Bericht erörtert solche Möglichkeiten medizinisch, ethisch und rechtlich in ihrem Pro und Kontra und gelangt zu ethischen sowie rechtspolitischen Schlussfolgerungen, die die pränatale Adoption, aber auch eine Hergabe überzähliger Embryonen für die Forschung grundsätzlich befürworten.

Durchgängig legt der Bericht großen Wert darauf, daß Kinderwunschaare sachgemäß informiert, sorgfältig aufgeklärt und psychosozial beraten sowie begleitet werden. Risiken, die die medizinisch assistierte Reproduktion für die Mutter, die Feten oder die geborenen Kinder mit sich bringt – darunter die erhöhte Gefahr von Fehlbildungen nach IVF oder ICSI –, oder psychische, familiäre und soziale Probleme bei einer künftig gegebenenfalls vorstellbaren pränatalen Adoption sollen bereits im Vorhinein angesprochen und in kompetent durchgeführten, ergebnisoffenen Beratungsgesprächen erörtert werden.

Reformbedarf beim Stammzellgesetz

Den Mittelpunkt des Mainzer Berichts bildet die Reproduktionsmedizin. Aufgrund der Schnittmenge zwischen beiden Bereichen befaßt er sich jedoch ebenfalls mit der humanen embryonalen Stammzellforschung. Daher bringt er nicht nur den Reformbedarf zur Sprache, der das Embryonenschutzgesetz vom 01.01.1991 betrifft, sondern legt die Notwendigkeit einer Fortschreibung des am 01.07.2002 in Kraft getretenen Stammzellgesetzes dar. Änderungsbedarf beim Stammzellgesetz sieht der Mainzer Bericht vor allem in dreifacher Hinsicht.

1. Anstelle des derzeit geltenden starren Stichtages (StZG § 4 [2] 1.a) wird eine nachlaufende Stichtagsregelung empfohlen, damit der inländischen Forschung neuere, qualitativ geeignetere und für eventuelle medizinisch-klinische Verwendungen nutzbare embryonale Stammzell-Linien zur Verfügung stehen.
2. Derzeit existiert für Wissenschaftler, die an Projekten der humanen embryonalen Stammzellforschung arbeiten und in diesem Zusammenhang Kooperationen mit Partnern in anderen EU-Staaten eingehen möchten, eine hohe Hürde darin, sich bei ihrem Handeln im Ausland und der Zusammenarbeit mit den ausländischen Kollegen erheblichen strafrechtlichen Risiken auszusetzen. Ungeachtet dessen, daß die humane embryonale Stammzellforschung in der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit prinzipiell verboten ist (StZG § 4 [1]), sind im Inland hochrangige Forschungsprojekte in Gang gebracht worden, die nach einer Begutachtung durch die Zentrale Ethikkommission für Stammzellenforschung und einer Ausnahmeerlaubnis zum Import von Zell-Linien durch das Robert Koch-Institut realisiert werden. Diese Forschung, die sich in der Bundesrepublik Deutschland durchaus etabliert hat und von der Bundesregierung positiv bewertet worden ist⁶, wird durch die Verunsicherung, ob und in welchem Maß Forschungsk Kooperationen zwischen dem In- und Ausland legal sind, zur Zeit wieder erheblich beeinträchtigt. Gravierende Probleme der Normenunklarheit und Rechtsunsicherheit sind zur Zeit also nicht nur in der Reproduktionsmedizin, sondern auch in der Stammzellforschung anzutreffen. Der Gesetzgeber sollte das Stammzellgesetz schon allein um der Rechtssicherheit für die betroffenen Forscher willen dergestalt ändern, daß diese an europäischen Forschungsprojekten, die hochrangig und ethisch vertretbar sind, ohne strafrechtliche Risiken und ohne unangemessene Restriktionen teilnehmen dürfen.
3. Sodann macht der Mainzer Bericht auf den Widerspruch aufmerksam, daß das Stammzellgesetz im Ausnahmefall zwar „Forschung“ an humanen embryonalen Stammzell-Linien duldet, eine eventuelle Nutzung und Anwendung der Forschungsergebnisse im Inland jedoch nicht vorgesehen ist. Dies dürfte auf Dauer dazu führen, daß Forschungsprojekte inländisch ins Leere laufen. Abgesehen von hypothetischen, noch fern liegenden therapeutischen oder klinischen Anwendungen zeichnet sich ab, daß eine Verwendung humaner embryonaler Stammzell-Linien für pharmakologische und toxikologische Zwecke oder in Bioreaktoren näher rückt. Eine Nutzung von Forschungsergebnissen, die einen bedeutsamen gesundheitsdien-

⁶ Vgl. bereits den Ersten Erfahrungsbericht der Bundesregierung über die Durchführung des Stammzellgesetzes vom 28.07.2004; http://www.bmbf.de/pub/erster_stammzellbericht.pdf

lichen Sinn besitzen, sollte auch im Inland möglich werden. Zusammenfassend lautet die Empfehlung 6 der Bioethik-Kommission: „Das im Gesetz bestimmte grundsätzliche Verbot der Forschung an humanen embryonalen Stammzellen mit seiner Stichtagsregelung ist aufzuheben. Die Forschung an diesen Stammzellen und ihre Verwendung sollte ohne starre Stichtagsbegrenzung erlaubt werden. Ihre Gewinnung ist unter Festlegung der dafür erforderlichen Voraussetzungen zu regeln. Darüber hinaus sollte das Stammzellgesetz dahingehend geändert werden, daß Kooperationen deutscher mit ausländischen Forscherinnen und Forschern ohne strafrechtliches Risiko praktikabel werden. Ferner sollten auf der Basis humaner embryonaler Stammzellen nicht nur Forschung, sondern auch eventuelle medizinische oder pharmakologische Anwendungen grundsätzlich möglich werden.“

Das Gebot ethischer Abwägungen

Um seine rechtspolitischen Reformvorschläge abzusichern, befaßt sich der Mainzer Bericht ausführlich mit den ethischen Grundlagen. Er behandelt das Spannungsverhältnis von Embryonen- und Gesundheitsschutz, mit dem ethische Reflexionen zur Fortpflanzungsmedizin und zur Stammzellforschung unvermeidlich konfrontiert sind. Im Rahmen der derzeit geltenden Gesetze ist der extrakorporale pränidative Embryo sehr viel mehr geschützt als der weiter entwickelte Embryo oder der spätere, sogar schmerzempfindliche Fetus. Der Mainzer Bericht setzt – genau umgekehrt – einen gegenläufigen Akzent. Unter Berufung auf medizinethische, rechts-, kultur- und religionsvergleichende sowie politisch- und rechtsethische Argumente legt er dar, daß und warum dem frühen Embryo – so schützenswert er zweifellos bereits ist – noch nicht exakt dasselbe hohe Schutzniveau zuerkannt werden muß, welches dem späteren Embryo oder dem Fetus gebührt. Im Ethikteil des Berichtes (These 3) heißt es daher zu diesem Schlüsselthema der Bioethikdebatte: „Der pränidative Embryo soll am Leben erhalten werden. Denn schon vor der Einnistung in die Gebärmutter und der Ausbildung des Primitivstreifens handelt es sich um menschliches Leben, das sich im günstigen Fall zum vollen individuellen Menschsein weiterentwickeln kann. Da der Embryo in diesem frühen Stadium allerdings noch ganz unentwickelt ist, ist ihm ethisch nicht dasselbe Schutzniveau zuzuschreiben, auf das weiterentwickeltes vorgeburtliches Leben und der geborene Mensch Anspruch haben. Vielmehr besitzt der Embryo in dieser frühesten Phase seiner Existenz einen Sonderstatus ('special status') und eine eigenständig zu bestimmende, abgeschwächte Schutzwürdigkeit.“

Schon das geltende Stammzellgesetz selbst geht in § 1 davon aus, daß die humane embryonale Stammzellforschung unter gleichzeitiger Beachtung von Menschenwürde, Lebensrecht und Forschungsfreiheit zu regeln ist. Die Mainzer Kommission hat das Gebot, im Blick auf die Biomedizin zwischen einer Mehrzahl ethischer Prinzipien und verschiedenen Grundrechten einen Ausgleich zu schaffen, ernst genommen. Sie beruft sich insbesondere auf den Grundwert des Gesundheitsschutzes, der in Menschenrechtskonventionen verankert ist und letztlich auf der Menschenwürde fußt. Hieraus zieht der Ethikteil des Berichtes in These 6 den Schluß: „Die Abwägung zwischen dem Schutz des pränidativen Embryos und anderen Grundwerten – insbesondere mit dem in der

Menschenwürde begründeten Gesundheitsschutz – ist erlaubt und geboten.“ Die Kommission rät, das Embryonenschutz- und das Stammzellgesetz auf Dauer widerspruchsfrei in einem einheitlichen Gesetz zusammenzufassen. Vordringlich ist empfehlenswert, die gesetzlichen Bestimmungen in der Weise fortzuentwickeln, daß – was die Reproduktionsmedizin anbelangt – die Kultivierung von Embryonen mit nachfolgendem Single-Embryo-Transfer sowie eingegrenzt auch Präimplantationsdiagnostik praktikierbar werden, damit ärztliches Handeln dem gesundheitlichen Wohl der Patientinnen und der mit medizinischer Hilfe erzeugten Feten und Kinder angemessen Rechnung zu tragen vermag.

Im Gegenzug zu den Öffnungsvorschlägen, die der Mainzer Bericht enthält, entfaltet er andererseits vorsorglich ethisch-rechtliche Grenzziehungen. Hierzu gehört, daß für jede künstliche Befruchtung eine strenge medizinische Indikation die Voraussetzung sein soll. Willkürlichen Selektionen von Embryonen wird ein Riegel vorgeschoben. Zur embryonalen Stammzellforschung arbeitet der Bericht Grenzen bei hochgradigem Chimarismus, bei der Erzeugung von künstlich depotenzierten Embryonen oder von technisch überformten Biofakten heraus. Im übrigen liegt der Kommission daran, daß gesetzliche Bestimmungen, die den Umgang mit Embryonen betreffen, in Zukunft regelmäßig wissenschaftlich und ethisch überprüft werden. Dies soll die Voraussetzung dafür schaffen, daß ethisch oder medizinisch begründete Korrekturen an den gesetzlichen Regelwerken künftig zügiger vorgenommen werden, als es zur Zeit der Fall ist.

Sondervoten

Es gelang der Kommission, einen geschlossenen Bericht zu verfassen und ein gespaltenes Votum zu vermeiden. Der Bericht mit seinen Thesen und Empfehlungen wurde mit sehr großer Mehrheit beschlossen. Aufgrund der pluralen Zusammensetzung der Kommission, der Mitglieder aus unterschiedlichen Universitätsdisziplinen – Medizin, Naturwissenschaften, Rechts- und Geisteswissenschaften –, aus weiteren gesellschaftlich relevanten Institutionen sowie aus verschiedenen Ministerien angehörten⁷, liegt es jedoch nahe, daß zwei Sondervoten verfaßt wurden.

⁷ Der Kommission, deren Vorsitz neben Staatsminister Herbert Mertin Staatssekretärin Dr. Stefanie Lejeune wahrnahm, gehörten als Mitglieder an: Prof. Dr. rer. nat. Timm Anke (Kaiserslautern), Prof. Dr. jur. Rudolf Gerhardt (Mainz), Prof. Dr. phil. Dr. phil. h.c. Carl Friedrich Gethmann (Duisburg-Essen), Edeltraud Glänzer (Hauptvorstand Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, Hannover), Prof. Dr. jur. Michael Hettinger (Mainz), Prof. Dr. jur. Friedhelm Hufen (Mainz), Prof. Dr. theol. Hartmut Kreß (Bonn), Prof. Dr. med. Eberhard Merz (Frauenklinik Krankenhaus Nordwest, Frankfurt/M.), Prof. Dr. med. Jörg Michaelis (Mainz), Prof. Dr. Norbert W. Paul (Mainz), Prof. Dr. theol. Johannes Reiter (Mainz), Prof. Dr. med. Christian Rittner (Mainz), Prof. Dr. med. Herwig Stopfkuchen (Mainz), Dr. jur. Eckhart Süner (BASF, Ludwigshafen), Prof. Dr. med. Ursel Theile (Mainz). Die Mitglieder aus den Ressorts der Landesregierung waren M. A. Iris Bauer (Staatskanzlei), Ministerialrat Stefan Schnorr, Regiergungsdirektorin Dagmar Schartmann, Ministerialrätin Doris Karwatzki, Ministerialrat Dr. Jürgen Faltn, Dr. Gerald Gaß, Ministerialrat Richard Ortseifer, Dipl.-Biol. Brigitte van Essen, Ltd. Ministerialrätin Brigitte Klempt, Ltd. Ministerialrat Dr. iur. utr. Frank Hennecke, Präsidentin des Landesprüfungsamts Marliese Dicke, Richter am OVG Hagen Hemmie, Richter am OVG Stefanie Lang. Während der Beratungen waren zu den Einzelthemen 12 Sachverständige eingeladen worden, unter ihnen Kardinal Karl Lehmann (Mainz), Prof. Dr. med. Volker von Loewenich (Frankfurt/M.), Dr. med. Peter Platteau (Brüssel), Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum (Heidelberg).

Der katholische Moralthologe **Johannes Reiter** greift auf Vorgaben des katholischen Lehramtes, insbesondere auf Aussagen von Papst Johannes Paul II. zurück, denen zufolge der Embryo von vornherein beseelt und ganz unantastbar sei; Abwägungen seien vollkommen auszuschließen. In seinem Sondervotum betont J. Reiter, daß es „in der katholischen Kirche bezüglich der grundsätzlichen Bewertung der Fortpflanzungsmedizin und Stammzellforschung keine Unsicherheiten gibt“. Hierin urteilt er sogar noch eindeutiger als Kardinal Karl Lehmann. Der Kommissionsbericht zitiert eine Äußerung Kardinal Lehmanns aus dem Jahr 2001, der zufolge die katholische Kirche, die heute die Forderung der völligen Unantastbarkeit früher Embryonen erhebt, in bestimmter Hinsicht „belastet“ sei, denn bis in die Moderne hinein habe sie überwiegend eine Spätbeseelung des Embryos (z. B. am 90. Tag) angenommen. Diese Annahme bedeutet, daß das volle Menschsein und damit auch die volle Schutzwürdigkeit vorgeburtlichen Lebens erst relativ spät beginnen. Demgegenüber kann J. Reiter zufolge „nicht ... von einer ‚belastenden Tradition‘ gesprochen werden“. Auf katholischer Seite habe man in der Vergangenheit neben der späten Menschwerdung nämlich „immer auch“ eine Frühbeseelung des Embryos für möglich gehalten. Der Sache nach ist für J. Reiter leitend, daß die katholische Kirche seit der Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre „Über den Beginn des menschlichen Lebens und die Würde der Fortpflanzung“ aus dem Jahr 1987 jede künstliche Befruchtung, auch für Ehepaare, gänzlich untersagt. Sein Votum erhebt gegenüber dem Kommissionsbericht den Vorwurf einer „gewissen Fortschrittshörigkeit“. Daher stellt es den „konkreten Regelungsbedarf“ zu Problemen der Reproduktionsmedizin, den der Bericht diskutiert, in Abrede. Zum Stammzellgesetz vertrete die Kommission eine Position, die „nahezu jegliche Regelung bezüglich des Umgangs mit Stammzellen überflüssig machen“ würde, „da offensichtlich erlaubt sein soll, was irgendwie [!] einen Nutzen für die Forschung verspricht.“ Der Bericht wolle „möglichst wenige Restriktionen aufstellen und einer unumschränkt ‚freien‘ Forschung den Weg ebnen“. In der Frage des Umgangs mit überzähligen Embryonen lasse er sich „allein [!] von Nutzungsinteressen der Forschung“ bestimmen.

Insofern die katholische Kirche seit 1987 die extrakorporale künstliche Befruchtung generell ablehnt, ist das von J. Reiter verfaßte Votum in sich schlüssig. Sein Sondervotum erhebt gegen die morphologische Beobachtung früher Embryonen oder gegen eine – eingegrenzt bleibende – Präimplantationsdiagnostik den Vorbehalt der Selektion und Instrumentalisierung von Leben. Auf die detaillierten Bedingungen und normativen Kriterien, die der Kommissionsbericht sowohl für die Reproduktionsmedizin als auch für die humane embryonale Stammzellforschung geltend macht, geht es aber nicht genauer ein. Vor allem befaßt es sich überhaupt nicht näher mit dem aus Sicht der Kommission wichtigen Gesichtspunkt, daß in der heutigen weltanschaulich pluralistischen Gesellschaft unterschiedliche ethische Standpunkte vorhanden sind, die Legitimität besitzen und im Rahmen des weltanschaulich neutralen Staates respektiert werden müssen.

Das zweite Sondervotum stammt vom Leitenden Ministerialrat **Dr. Frank Hennecke**. Es hält der Kommission unter anderem vor, sie relativiere den Begriff der Menschenwürde, werde anderweitigen Auffassungen nicht gerecht und habe sich vorschnell einem „Interessendruck“, namentlich dem der Reproduktionsmedizin, gebeugt. Letzteren Vorwurf wiesen Justizminister Herbert Mertin und andere Kommissionsmitglieder aufgrund einer Nachfrage auf der Mainzer Pressekonferenz am 18.01.2006 als nicht nachvollziehbar zurück. Das Sondervotum räumt ein, es könne seinerseits „keinen Gegenentwurf vorlegen“, gibt aber zu bedenken, daß „mit der Reproduktionsmedizin selbst bereits Grenzen überschritten sind, die nicht überschritten werden dürfen“. Diese Formulierung deutet darauf hin, daß das Sondervotum F. Henneckes den von J. Reiter wiedergegebenen Standpunkt der katholischen Kirche teilt, der die Fortpflanzungsmedizin als solche ablehnt. Demgegenüber lag der Kommission daran, daß zwischen den verschiedenen Grundwerten und Grundrechten, die angesichts von Reproduktionsmedizin und Stammzellforschung eine Rolle spielen, ein schonender Ausgleich erwogen und herbeigeführt werden soll.

Mitteilungen aus der Redaktion

Besuchen Sie unsere Rubrik

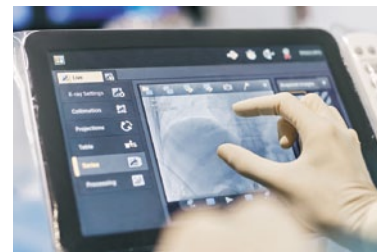
[Medizintechnik-Produkte](#)



Neues CRTD Implantat
Intica 7 HF-T QP von Biotronik



Artis pheno
Siemens Healthcare Diagnostics GmbH



Philips Azurion:
Innovative Bildgebungslösung

Aspirator 3
Labotect GmbH



InControl 1050
Labotect GmbH

e-Journal-Abo

Beziehen Sie die elektronischen Ausgaben dieser Zeitschrift hier.

Die Lieferung umfasst 4–5 Ausgaben pro Jahr zzgl. allfälliger Sonderhefte.

Unsere e-Journale stehen als PDF-Datei zur Verfügung und sind auf den meisten der marktüblichen e-Book-Readern, Tablets sowie auf iPad funktionsfähig.

[Bestellung e-Journal-Abo](#)

Haftungsausschluss

Die in unseren Webseiten publizierten Informationen richten sich **ausschließlich an geprüfte und autorisierte medizinische Berufsgruppen** und entbinden nicht von der ärztlichen Sorgfaltspflicht sowie von einer ausführlichen Patientenaufklärung über therapeutische Optionen und deren Wirkungen bzw. Nebenwirkungen. Die entsprechenden Angaben werden von den Autoren mit der größten Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die angegebenen Dosierungen sind im Einzelfall anhand der Fachinformationen zu überprüfen. Weder die Autoren, noch die tragenden Gesellschaften noch der Verlag übernehmen irgendwelche Haftungsansprüche.

Bitte beachten Sie auch diese Seiten:

[Impressum](#)

[Disclaimers & Copyright](#)

[Datenschutzerklärung](#)